

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Zehn Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Zehn Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. Juli 2018, pp. 270-277

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/190823>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

☰ Zehn Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Jubiläumsbilanz nach zehn Jahren AEO – Tendenzen und Entwicklungen (Neubewertung)



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen. Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Zehn Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen (die Jubiläumsbilanz) – wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar?

Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten ab 1.5.2016 mit dem Unionszollkodex (UZK) welcher auch große Einflüsse auf die Nachfrage für den AEO haben dürfte. Geltende Bewilligungen müssen bis Ende April 2019 angepasst werden. Das bisherige AEO-Zertifikat wird mit dem UZK zur UZK-Bewilligung. Erneut werden auch die Zahlen für Norwegen und die Schweiz dargestellt, obwohl die AEO-Zahlen in beiden Ländern bescheiden sind, wenngleich die Zahlen in der Schweiz leicht ansteigen. Die Anzahl der AEO-Bewilligungen stagniert in einigen Mitgliedstaaten, während in anderen die Zahl weiter ansteigt. Die Entwicklungen in dieser Spätphase der AEO-Bewilligung sind dynamisch und teilweise überraschend. Aber ist es wirklich die Spätphase? Oder steht uns wegen des UZK eine neue Antragswelle bevor?! Eine detaillierte Analyse der Erteilungsraten für 2017 deutet in manchen Mitgliedstaaten auf eine neue Erteilungswelle hin: Dazu gehören Frankreich, Bulgarien, Lettland und Litauen und erneut Großbritannien (im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit ein deutliches Bekenntnis der britischen Wirtschaft für den Außenhandel und die Sicherheit der Lieferkette)! Ein Ausblick auf den 2019 bevorstehenden Brexit und die Auswirkungen auf die AEO-Bewilligung wird gegeben. Dieser Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

INHALT

- **Einleitung**
- **AEO-Daten**
 - AEO seit 1. Januar 2008
 - AEO seit 1. Mai 2016 im UZK und den DVOen
 - AEO in Norwegen und der Schweiz
 - AEO-Datenbank in der EU
 - AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz
 - Suchfunktionen der Datenbank
 - Angaben der Firmendaten
 - Ergebnisse der AEO-Daten 2017
 - Diskussion
 - Bewertung des EU-Umfelds
 - Gegenseitige Anerkennung des EU-AEO
- **Ausblick**
 - Wird der AEO attraktiver? Mit dem UZK: Ja!
 - Änderung der Rahmenbedingungen
 - AEO weltweit, Kooperation wichtig
 - Weitere Tendenzen: Brexit
 - Mehr AEO-Anträge in 2018?! Neubewertungen, Erneute Bedeutungssteigerung des AEO-C
 - AEO-Jahresbilanz 2017

tungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Unklar war im Vorfeld vor allem wie viele Wirtschaftsbeteiligte den Antrag auf AEO-Zertifikat stellen würden – in Österreich ging man beispielsweise von etwa 400 Antragstellern aus, in Deutschland von etwa 40.000 Antragstellern.

Nach zehn Jahren kann man sagen, dass die Schätzungen in Österreich erstaunlich gut hingekommen sind (dort wurden bis Ende 2017 320 AEO-Bewilligungen erteilt) und Deutschland ist seit Jahren mit ca. 40 % aller erteilten AEO-Bewilligungen der AEO-Marktführer der EU (Ende 2017 waren mehr als 6.000 AEO-Bewilligungen erteilt). Hier wird allerdings auch die uneinheitliche Zollunion und die Unterschiedlichkeit des EU-Binnenmarktes verdeutlicht: die Wirtschaftskraft der 28 Mitgliedstaaten und die Größe der nationalen Zollverwaltungen, bzw. die Bedürfnisse der Unternehmen unterscheiden sich sehr stark. Allein in Deutschland geht man bis Ende April 2019 mit dem Aufgabenberg der Neubewertung von mehr als 70.000 Bewilligungen aus, die die Sachgebiete B (Zoll-Grundsatz) der

43 Hauptzollämter zusätzlich zum normalen Geschäft leisten müssen – das Thema war bereits 2017 bestimmendes Thema in der aktuellen AEO-Entwicklung, da alle AEO als Bewilligungsinhaber davon betroffen sind.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach zehn Jahren soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in welchem Mitgliedstaat der EU-28 angenommen worden ist und welche Ausprägung der AEO-Bewilligung (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist. Ebenfalls in dieser Jahresbilanz enthalten sind die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz. Ein Ausblick auf die Neuerungen durch die Verhandlung von weiteren AEO-Anerkennungsabkommen und insbesondere den bevorstehenden Brexit wird gegeben.

AEO-Daten

AEO seit 1. Januar 2008

Der AEO wurde am 1. Januar 2008 durch die Art. 5a ZK und Art. 14a bis 14x ZK-DVO eingeführt. Antragstellungen waren seit dem 1. Januar 2008 möglich.

AEO seit 1. Mai 2016 im UZK, der DelVO und der DVO

Im UZK sind die Vorschriften zum AEO in den Art. 38 und 39 UZK enthalten.

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwal-

Durchführungsbestimmungen gibt es in den Art. 23–25 sowie 17, 28, 30 UZK-DeIVO – VO (EU) 2015/2446 – und den Art. 24–35 UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

EO in Norwegen und der Schweiz

In Norwegen und der Schweiz ist der AEO-Status deutlich später eingeführt worden: Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (in Norwegen bzw. seit 1. Januar 2011 vorläufig in der Schweiz; inzwischen endgültig).

AEO-Datenbank der EU

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Art. 30 UZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Bewilligungsinhaber, getrennt nach der Art der AEO-Bewilligung sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm (1.1.2018).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 1.1.2018.

AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz

In Norwegen und der Schweiz gibt es ebenfalls Datenbanken, bzw. Listen mit den AEO-Bewilligungsinhabern.

AEO-Datenbank/-Liste in Norwegen

Die AEO-Datenbank Norwegens ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.toll.no/no/bedrift/aeo/> (1.1.2018).

AEO-Datenbank/-Liste der Schweiz

Die AEO-Datenbank der Schweiz ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/aeo-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter.html> (5.1.2018).

Suchfunktionen der EU-Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art der AEO-Bewilligung (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit der AEO-Bewilligung gesucht werden. Die Datenbank ist weiterhin nur auf Englisch verfügbar. Fraglich ist seit dem

1.5.2016 die Datenqualität, da es unter dem UZK nur noch den AEO-S und den AEO-C gibt (sowie die Bewilligung beider Stati, die in der Kombination weiter AEO-F genannt werden) – weder im UZK noch den DVOen wird der Begriff AEO-F verwendet (nur in einem Anhang in einer Codierung wird noch die Begrifflichkeit AEO-F verwendet).

Doch wie wird in der Praxis damit umgegangen? AEO-F bestehen bis zu einer Neubewertung des AEO weiter. Daher wird auch in dieser Untersuchung weiterhin von der Existenz des AEO-F ausgegangen, da sie die Praxis der Erteilung abbilden will.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers der AEO-Bewilligung sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ der AEO-Bewilligung angegeben. Darüber hinaus sind das Datum der Gültigkeit der AEO-Bewilligung sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten der AEO-Bewilligung in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Bewilligung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber einer AEO-Bewilligung ist.

Ergebnisse der AEO-Daten 2017

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Übersicht der AEO-Bewilligungen nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)?

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	6.850	44,18 %
AEO-S	633	4,08 %
AEO-F	8.023	51,74 %
Gesamt	15.506	100,00 %

Abfrage vom 1.1.2018

Im Jahr 2008 waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C und 10 AEO-S), im Jahr 2009 waren 1.833 AEO erteilt (1.442 AEO-F, 335 AEO-C und 56 AEO-S) und im Jahr 2010 waren 4.156 AEO erfasst (2.763 AEO-F, 1.244 AEO-C und 149 AEO-S). Ende des Jahres 2011 waren 8.354 AEO-Bewilligungen erteilt (4.329 AEO-F, 3.783 AEO-C und 242 AEO-S) und Ende 2012 waren 10.978 AEO-Bewilligungen erfasst (5.625 AEO-F, 5.025 AEO-C und 328 AEO-S). Ende 2013 waren 12.018 AEO-Bewilligungen erteilt (6.233 AEO-F, 5.383 AEO-C und 402 AEO-S) und zum Jahresende 2014 waren EU-weit 12.818 AEO-Bewilligungen erteilt (6.650 AEO-F, 5.650 AEO-C und 468 AEO-S). Am Jahresende 2015 waren EU-weit 13.545 AEO-Bewilligungen erteilt (7.120 AEO-F, 5.906 AEO-C und 539 AEO-S). Zum Jahresende 2016 waren EU-weit 14.693 AEO-Bewilligungen erteilt (7.642 AEO-F, 6.465 AEO-C und 586 AEO-S) und zum Jahresende 2017 waren EU-weit 15.506 AEO-Bewilligungen erteilt (8.023 AEO-F, 6.850 AEO-C und 633 AEO-S).

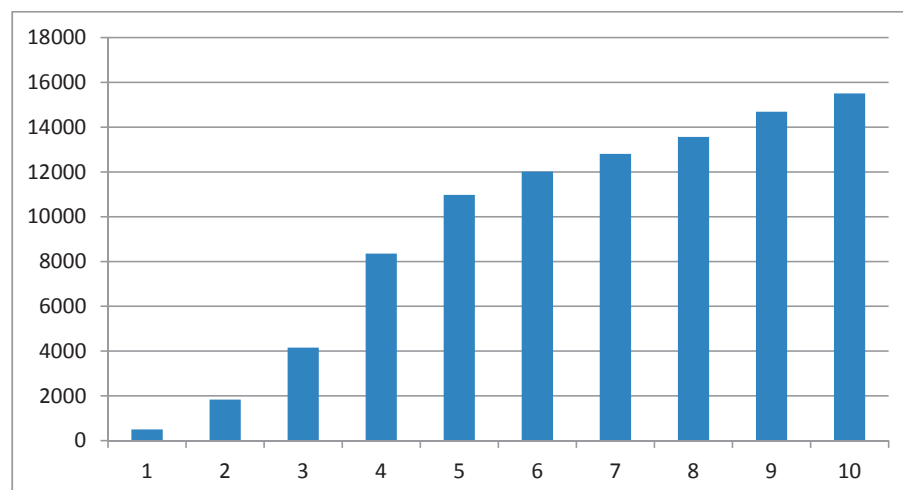


Abbildung 1: Entwicklung der AEO-Bewilligungen in den Jahren 2008–2017

Durchführungsbestimmungen gibt es in den Art. 23–25 sowie 17, 28, 30 UZK-DeIVO – VO (EU) 2015/2446 – und den Art. 24–35 UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

EO in Norwegen und der Schweiz

In Norwegen und der Schweiz ist der AEO-Status deutlich später eingeführt worden: Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (in Norwegen bzw. seit 1. Januar 2011 vorläufig in der Schweiz; inzwischen endgültig).

AEO-Datenbank der EU

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Art. 30 UZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Bewilligungsinhaber, getrennt nach der Art der AEO-Bewilligung sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm (1.1.2018).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 1.1.2018.

AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz

In Norwegen und der Schweiz gibt es ebenfalls Datenbanken, bzw. Listen mit den AEO-Bewilligungsinhabern.

AEO-Datenbank/-Liste in Norwegen

Die AEO-Datenbank Norwegens ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.toll.no/no/bedrift/aeo/> (1.1.2018).

AEO-Datenbank/-Liste der Schweiz

Die AEO-Datenbank der Schweiz ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/aeo-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter.html> (5.1.2018).

Suchfunktionen der EU-Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art der AEO-Bewilligung (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit der AEO-Bewilligung gesucht werden. Die Datenbank ist weiterhin nur auf Englisch verfügbar. Fraglich ist seit dem

1.5.2016 die Datenqualität, da es unter dem UZK nur noch den AEO-S und den AEO-C gibt (sowie die Bewilligung beider Stati, die in der Kombination weiter AEO-F genannt werden) – weder im UZK noch den DVOen wird der Begriff AEO-F verwendet (nur in einem Anhang in einer Codierung wird noch die Begrifflichkeit AEO-F verwendet).

Doch wie wird in der Praxis damit umgegangen? AEO-F bestehen bis zu einer Neubewertung des AEO weiter. Daher wird auch in dieser Untersuchung weiterhin von der Existenz des AEO-F ausgegangen, da sie die Praxis der Erteilung abbilden will.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers der AEO-Bewilligung sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ der AEO-Bewilligung angegeben. Darüber hinaus sind das Datum der Gültigkeit der AEO-Bewilligung sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten der AEO-Bewilligung in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Bewilligung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber einer AEO-Bewilligung ist.

Ergebnisse der AEO-Daten 2017

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Übersicht der AEO-Bewilligungen nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)?

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	6.850	44,18 %
AEO-S	633	4,08 %
AEO-F	8.023	51,74 %
Gesamt	15.506	100,00 %

Abfrage vom 1.1.2018

Im Jahr 2008 waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C und 10 AEO-S), im Jahr 2009 waren 1.833 AEO erteilt (1.442 AEO-F, 335 AEO-C und 56 AEO-S) und im Jahr 2010 waren 4.156 AEO erfasst (2.763 AEO-F, 1.244 AEO-C und 149 AEO-S). Ende des Jahres 2011 waren 8.354 AEO-Bewilligungen erteilt (4.329 AEO-F, 3.783 AEO-C und 242 AEO-S) und Ende 2012 waren 10.978 AEO-Bewilligungen erfasst (5.625 AEO-F, 5.025 AEO-C und 328 AEO-S). Ende 2013 waren 12.018 AEO-Bewilligungen erteilt (6.233 AEO-F, 5.383 AEO-C und 402 AEO-S) und zum Jahresende 2014 waren EU-weit 12.818 AEO-Bewilligungen erteilt (6.650 AEO-F, 5.650 AEO-C und 468 AEO-S). Am Jahresende 2015 waren EU-weit 13.545 AEO-Bewilligungen erteilt (7.120 AEO-F, 5.906 AEO-C und 539 AEO-S). Zum Jahresende 2016 waren EU-weit 14.693 AEO-Bewilligungen erteilt (7.642 AEO-F, 6.465 AEO-C und 586 AEO-S) und zum Jahresende 2017 waren EU-weit 15.506 AEO-Bewilligungen erteilt (8.023 AEO-F, 6.850 AEO-C und 633 AEO-S).

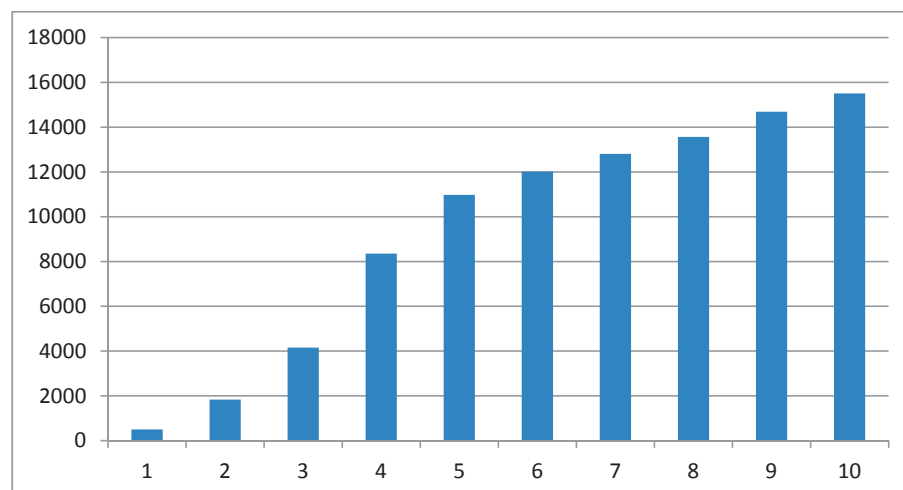


Abbildung 1: Entwicklung der AEO-Bewilligungen in den Jahren 2008–2017

Tabella 2: Übersicht der AEO-Bewilligungen 2017 nach EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl [gesamt]	AEO-F	AEO-C	AEO-S	AEO-C [%]	AEO 2016	Zuwachs 2017 [%]	Zuwachs 2016 [%]	Zuwachs 2015 [%]
1	Deutschland	6.146	2.602	3.492	52	56,8	6.004	2,37	5,41	2,3
2	Frankreich	1.573	918	428	227	27,2	1.433	9,77	12,83	14,0
3	Niederlande	1.553	1.033	393	123	25,3	1.512	2,71	2,40	4,8
4	Italien	1.257	682	545	30	43,4	1.124	11,83	17,08	11,9
5	Polen	807	266	508	33	62,9	809	-0,25	5,61	6,2
6	Spanien	724	456	232	36	32,0	680	6,47	3,50	8,1
7	Großbritannien	607	360	232	15	38,2	523	16,06	34,79	9,0
8	Belgien	461	380	49	32	10,6	421	9,50	7,40	10,1
9	Ungarn	364	128	220	16	60,4	333	9,31	7,77	2,7
10	Österreich	320	204	112	4	35,0	311	2,89	20,08	2,8
11	Schweden	289	155	129	5	44,6	301	-3,99	-2,90	-1,3
12	Tschechien	245	108	125	12	51,0	227	7,93	35,93	19,3
13	Irland	140	121	18	1	12,9	129	8,53	5,74	5,2
14	Griechenland	131	52	77	2	58,8	114	14,91	15,15	41,4
15	Dänemark	119	98	21	0	17,6	104	14,42	13,04	5,7
16	Rumänien	117	96	6	15	5,1	95	23,16	18,75	27,0
17	Portugal	110	31	72	7	65,5	108	1,85	4,85	7,3
18	Slowenien	109	57	42	10	38,5	100	9,00	11,11	1,1
19	Slowakei	95	40	50	5	52,6	81	17,28	15,71	11,1
20	Finnland	89	73	8	8	9,0	83	7,23	5,06	14,5
21	Bulgarien	48	41	7	0	14,6	26	84,62	23,81	16,7
22	Litauen	42	30	11	1	26,2	32	31,25	3,23	19,2
23	Luxemburg	34	22	9	3	26,5	34	0	9,68	24,0
24	Estland	32	21	8	3	25,0	28	14,29	7,69	8,3
25	Lettland	31	19	11	1	35,5	24	29,17	14,29	5,0
26	Kroatien	27	4	23	0	85,2	25	8,00	25,00	17,6
27	Zypern	20	15	5	0	25,0	19	5,26	11,76	13,3
28	Malta	16	11	4	1	25,0	13	23,08	8,33	0,0
EU-28	Gesamt	15.506	8.023	6.850	633	44,2	14.693	-4,00-84,62	-2,9-35,93	-1,3-41,4
-	Norwegen	24	0	0	24	-	29	-17,24	0	3,6
-	Schweiz	111	-	-	-	-	95	16,84	18,75	29,0

Abfrage vom 1.1.2018 (Norwegen und Schweiz überprüft am 11.5.2018)

Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Bewilligungen der Kalenderjahre 2008–2017 (Abfrage am 1. Januar 2018) – nicht enthalten sind AEO-Anträge die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt worden sind, und erteilte AEO-Bewilligungen, von denen der Inhaber keine Veröffentlichung in der EU-Datenbank gewünscht hatte (letztere sind Zahlenmäßig ohnehin unbedeutend und daher zu vernachlässigen).

Wurden noch im Jahr 2008 mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (79 %) als

AEO-Full erteilt (2009 knapp ein Fünftel, genau 18 %, als AEO-Customs und nur 3 % als AEO-Security) hat sich das Bild seit 2010 deutlich verschoben: nur noch zwei Drittel aller Bewilligungen waren als AEO-F erteilt worden (66 %) und der Anteil der AEO-C hatte sich erhöht auf knapp 30 % (29,9 %). Diese Tendenz hat sich in den Jahren 2011 bis 2017 fortgesetzt.

In den Jahren 2012 und 2013 betrug der Anteil der AEO-F nur knapp 51 %, 2014 bis 2017 knapp 52 %.

Ende 2012 war der Anteil der AEO-C am Gesamtanteil auf 45,8 % angewach-

sen, seitdem sank der AEO-C-Anteil: Ende 2013 auf 44,8 %, Ende 2014 auf 44,1 %. Ende 2015 lag der Anteil des AEO-C bei 43,5 %, Ende 2016 und 2017 stieg der Anteil der AEO-C wieder auf 44 %.

Das Verhältnis von AEO-F und AEO-C ist inzwischen relativ stabil.

Es bewahrheitet sich damit, dass der AEO-C ein „AEO-light“ ist (der Status ist einfach zu beantragen und für zollrechtliche Vereinfachung sehr bedeutsam). Es gibt jedoch weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den unterschiedlichen MS:

Der AEO-C-Anteil 2014 war für drei Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal und Polen – 94 % (HR), 67,7 % (PT) und 63,7 % (PL).

Der AEO-C-Anteil 2015 war für die folgenden drei Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal und Polen – 95 % (HR), 69,9 % (PT) und 63,6 % (PL).

Der AEO-C-Anteil 2016 war für die folgenden drei Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal und Polen – 88 % (HR), 66,7 % (PT) und 63,4 % (PL).

Der AEO-C-Anteil 2017 war für die folgenden vier Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal, Polen und Ungarn – 85 % (HR), 65,5 % (PT), 62,9 % (PL) und 60,4 % (HU).

Ein Vergleich der letzten vier Jahre zeigt, dass dieselben drei Staaten einen hohen AEO-C-Anteil haben, aber der Anteil der AEO-C gesunken ist. Neu in diese Gruppe ist Ungarn hinzugekommen. Griechenland ist neu ins Blickfeld für diese Gruppe geraten (58,8 %).

Für Deutschland ist der Anteil der AEO-C für 2017 erneut unter 60 % gesunken auf 56,8 % (2016: 57,2 %, 2015: 57,7 %, 2014: 58,5 %, 2013: 60 %).

Am meisten AEO-Bewilligungen waren Ende 2017 mit 6.146 in Deutschland erteilt (39,6 %), gefolgt von Frankreich mit 1.573 (10,4 %), den Niederlanden mit 1.553 (10,0 %), Italien mit 1.257 (8,1 %), Polen mit 807 (5,2 %), Spanien mit 724 (4,7 %), Großbritannien mit 607 (3,9 %), Belgien mit 461 (3,0 %), Ungarn mit 364 (2,3 %), Österreich mit 320 (2,1 %). Schweden mit ist mit nur noch 289 AEO-Bewilligungen (2016: 301, 2015: 310) auf Platz 11 zurückgefallen (2,0 %). Weitere Positionswechsel wurden durch Frankreich und die Niederlande vorgenommen (Platz 2 und 3). Starke Zuwächse in den Top 10 (zw. 9 und 12 %) hatten Frankreich, Italien, Belgien und Ungarn. Besonders starke Zuwächse waren 2017 erneut Großbritannien mit einer Steigerung der AEO-Bewilligungen von 16 % zu verzeichnen – das ist das angesichts des ab April 2019 bevorstehenden Brexit erneut von großer Bedeutung (Zuwachs 2016: 35 %; das wird unten erläutert).

Deutschland alleine hatte Ende 2017 einen Anteil von 39 % aller AEO-Bewilligungen (2010 lag der Anteil noch bei knapp einem Drittel; 2012 und 2013

knapp die Hälfte, 2014: 43 %, 2015: 42 %, 2016: 41 %), die ersten drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam einen Anteil von 60 % (2016: 61 %, 2015 und 2014 noch knapp zwei Drittel), die ersten vier von 68 % (2016: 68,5 %; 2015/2014: 70 %; 2013: 71 %) an allen AEO-Bewilligungen, die ersten sechs Mitgliedstaaten ein Anteil von knapp vier Fünfteln aller AEO-Bewilligungen mit 78 % (2016: 78,5 %; 2015: 80 %, 2014: 81 %; 2013: 80 %).

2017 wurden in 27 EU-Mitgliedstaaten AEO-Bewilligungen erteilt. In Luxemburg wurde 2017 keine AEO-Bewilligung erteilt.

Die Erteilung der AEO-Bewilligungen hatte in Deutschland jahrelang stark abgenommen, jedoch wurde 2016 eine Kehrtwende eingeleitet – die neuen Vorteile des AEO unter dem UZK werden hier greifbar. 2015 wurde in Deutschland ein Zuwachs von 2,3 % erzielt. 2016 wurde in Deutschland dagegen ein AEO-Zuwachs von 5,4 % erreicht. 2017 sank die Erteilungsratenrate erneut auf 2,4 %.

Deutliche Steigerungen der AEO-Erteilungsraten waren 2017 zu verzeichnen in Spanien (6,5 % von 3,5 %), Belgien (9,5 % von 7,4 %), Ungarn (9,3 % von 7,8 %), Irland (8,5 % von 5,7 %), Rumänien (23,2 % von 18,8 %), Slowakei (17,3 % von 15,7 %), Bulgarien (84,6 % von 23,8 %), Litauen (31,3 % von 3,2 %), Estland (14,3 % von 7,7 %) und Malta (23,1 % von 8,3 %).

Die gegenläufige Entwicklung (Absinken der AEO-Zuwächse) ist ebenfalls in vielen Mitgliedstaaten 2017 zu beobachten:

Deutschland (2,4 % von 5,4 %), Frankreich (9,8 % von 12,8 %), Italien (11,8 % von 17,1 %), Polen (-0,3 % von 5,6 %), Großbritannien (16,1 % von 34,8 %), Österreich (2,9 % von 20,1 %), Schweden (-4 % von -2,9 %), Tschechien (7,9 % von 35,9 %), Portugal (1,9 % von 4,9 %), Slowenien (9,0 % von 11,1 %), Luxemburg (0 % von 9,7 %), Kroatien (8,0 % von 25,0 %) und Zypern (5,3 % von 11,8 %).

Ungefähr gleichbleibende Raten bestehen bei den Niederlanden und Griechenland.

Eine Besonderheit liegt bei Schweden vor, das eine steigende negative Tendenz hat (die ansteigende Abnahme der AEO-Zahlen: -2,9 % von -1,3 %).

Insgesamt unterscheiden sich die Tendenzen in den Mitgliedstaaten erheblich:

Die Zuwachsraten schwanken zwischen den Mitgliedstaaten sehr stark und haben eine Spannweite zwischen -4 % (Schweden) und 84,6 % (Bulgarien).

In mehreren MS ist eine Sättigung der AEO-Bewilligungen eingetreten (Zuwächse bis 3 % in Deutschland, Österreich und den Niederlanden, bzw. das Sinken der AEO-Zahlen in Schweden); gleichwohl ist seit 2016 keine eindeutige Tendenz mehr feststellbar, da die jährlichen Änderungsraten stark schwanken.

Mittlere Zuwachsraten (3,1–10 %) gab es 2017 in Frankreich, Spanien, Belgien, Ungarn, Tschechien, Irland, Slowenien, Finnland, Kroatien, Zypern und Malta.

Hohe Zuwachsraten (10,1–25 %) gab es 2017 in Italien, Großbritannien, Griechenland, Dänemark, Rumänien, Slowakei, Estland und Malta.

Sehr hohe Zuwachsraten (25,1–100 %) gab es 2017 in Bulgarien, Lettland und Litauen.

Die größten Zuwachsraten hatten damit mit Bulgarien, Lettland und Litauen drei Staaten, die lange Zeit vorherrschende Rückstände aufholen.

Die erneut hohe Zuwachsraten von Großbritannien handelt es sich erneut um einen Vorboten des Brexit (dazu später mehr).

Für Schweden werden 2017 (wie in den Jahren 2016, 2015 und 2014) weniger AEO-Inhaber als im Vorjahr verzeichnet (2017: 12 weniger, 2016: 9 weniger, 2015: 3 weniger, 2014: 15 weniger). Die Gründe sind unklar. Die Firmen könnten aufgelöst worden sein, oder den AEO-Kriterien nicht mehr entsprechen. Allerdings ist für Schweden bei vier aufeinanderfolgenden Jahren von einer deutlichen Tendenz zu sprechen.

Allgemein war eine Phase der Konsolidierung durch die Phase der Neubewilligungen durch Anpassung an den UZK bis Ende April 2019 erwartet worden. Diese Annahme bewahrheitet sich. Der Neubewertungsprozess ist anstrengend auf zeitaufreibend, und wird im Ergebnis zu Wiederrufen führen. Hier wird mit dem AEO eine Besonderheit der uneinheitlichen Zollunion sichtbar: wenige Mitgliedstaaten müssen die Hauptlast der AEO-Neubewilligungen tragen, z.B. muss Deutschland mehr als 6.000 Unternehmen neu zertifizieren, Österreich und Schweden dagegen nur etwa 300...

Man kann allerdings auf Grund der inzwischen in vielen Mitgliedstaaten wieder ansteigenden AEO-Bewilligung nicht mehr

von einer Spätphase der AEO-Bewilligung sprechen – vielmehr handelt es sich um eine neue AEO-Nachfrage auf Grund der Anreize aus dem neuen Unionszollrecht seit 1.5.2016.

In Norwegen und die Schweiz sind die Anzahlen der AEO-Bewilligungen immer noch überschaubar:

Norwegen hat Anfang 2018 nur 24 AEO-Bewilligungen erteilt (2016: 29, 2015: 30, 2014: 28), die Schweiz 111 AEO-Bewilligungen (2016: 95 AEO-Bewilligungen, 2015: 80 AEO-Bewilligungen, 2014: 62 AEO-Bewilligungen, 2013: 41 AEO-Bewilligungen).

Die Zuwachsrate der AEO-Bewilligungen steigt in einigen Mitgliedstaaten seit vollständiger Geltung des UZK deutlich an (so in Bulgarien, Lettland, Litauen, Italien, Großbritannien, Griechenland, Dänemark, Rumänien, Slowakei, Estland und Malta) und in anderen Mitgliedstaaten verlangsamt sich die Erteilungsraten weiter.

Nach neun Jahren gab es mit 15.506 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr mit 14.693 AEO-Bewilligungen einen Gesamtzuwachs von 5,5 % Zuwachs.

Ein Vergleich zu den Vorjahren:

Nach neun Jahren gab es mit 14.693 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr mit 13.565 AEO-Bewilligungen einen Gesamtzuwachs von 8,3 % Zuwachs. Nach acht Jahren gab es mit 13.565 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 5,9 %. Nach sieben Jahren gab es mit 12.808 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 6,5 %. Nach sechs Jahren gab es mit 12.018 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr nur einen Zuwachs von 9,5 %. Im Vorjahresvergleich von Ende 2012 zu Ende 2011 – damals war eine Steigerung von 8.354 AEO-Bewilligungen auf 10.978 AEO-Bewilligungen erreicht worden, was einer Steigerung von 31,4 % entsprachen hatte. Auch nach vier Jahren war die Gesamtzahl von erteilten AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt worden: von 4.156 Ende 2010 (eine Steigerung von genau 127 % auf 8.354 Ende 2011 (genau 101 %)). Von 2009 auf 2010 gab es sogar es eine Steigerung um knapp 130 % (genau 127 %) – von 1.833 Ende 2009 auf 4.156 Ende 2010.

Tabelle 3: Zuwachsraten der AEO-Bewilligungen im Vorjahresvergleich

Jahr	Gesamtzahl	Zuwachs [%]	Tendenz +/-
2008	499	100	+
2009	1.833	267	+
2010	4.156	127	-
2011	8.354	101	-
2012	10.978	31	-
2013	12.018	9,5	-
2014	12.808	6,5	-
2015	13.565	5,9	-
2016	14.693	8,3	+
2017	15.506	5,5	-

Aus den vorgenannten Daten und Tabelle 3 ist deutlich ersichtlich, dass die AEO-Erteilungsrate 2016 erstmals nach einem langen Schrumpfungsprozess wieder angestiegen ist, im Jahr 2017 jedoch wieder gesunken ist.

Die AEO-Bewilligung trifft regional immer noch innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, Niederlande, Frankreich, Großbritannien und Belgien [nun mit Frankreich, das zuvor als „südlicher“ MS klassifiziert worden war, aber noch ohne Dänemark, Finnland und Irland] haben 2017 gemeinsam einen Anteil von genau zwei Dritteln (66,7 %) aller AEO-Bewilligungen (2008 war der Anteil noch knapp drei Viertel; 2013: 72 %, 2014: 71 %, 2015: 70,3 %, 2016: 67,3 %).

Deutlich aufgeholt haben die „südlichen Mitgliedstaaten“ Italien und Spanien sowie die „östlichen Mitgliedstaaten“ mit Polen, Tschechien, Slowenien und Ungarn. Insgesamt machen diese Blöcke von Mitgliedstaaten inzwischen einen größeren Anteil aus und diese Tendenz setzt sich 2017 fort:

Südliche Mitgliedstaaten (Portugal, Spanien, Italien, Kroatien, Griechenland, Zypern, Malta): 14,7 % (2016: 14,2 %).

Östliche Mitgliedstaaten (Polen, Estland, Lettland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn): 12,2 % (2016: 11,9 %).

Darüber hinaus kommt es zu einem Nachholbedarf in einigen Mitgliedstaaten, die auch 2017 noch Zuwachsraten

von mehr als 15 % hatten: Bulgarien (84,6 %), Litauen (31,3 %), Lettland (29,2 %), Rumänien (23,2 %), Malta (23,1 %), Slowakei (17,3 %) und Großbritannien (16,1 %).

Seit der Jahresbilanz 2012 wird die Verteilung auf AEO-F, AEO-C und AEO-S dargestellt. Überraschend ist bei dieser Betrachtung, die große Spannweite des Anteils der AEO-C an den Gesamt-Zertifikaten pro MS: sie reicht 2017 von 5,1 % bis 85,2 % (2016: 7,7 (Bulgarien) bis 88,0 % (Kroatien), 2015: 4,8 % (Bulgarien) bis 95,0 % (Kroatien)).

Mit der Jahresbilanz 2017 wird erneut die Veränderung der AEO-Anzahl zum Vorjahr dargestellt.

Während in manchen Mitgliedstaaten die AEO-C-Bewilligung eine überragende Bedeutung hat, ist es in anderen bedeutungslos.

Eine geringe Rolle (0–20 % aller AEO) spielt der AEO-C 2017 in: Belgien, Irland, Dänemark, Finnland, Bulgarien und Rumänien.

Eine große Rolle (mehr als 50 % aller AEO) spielt der AEO-C 2017 in: Deutschland, Kroatien, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Portugal, Griechenland (Slowakei und Tschechien sind neu in dieser Kategorie seit 2017).

Eine bedeutsame Rolle (35 % < 50 %) spielt der AEO-C 2017 in Großbritannien, Italien, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien.

Bewertung des EU-Umfeldes

Die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz haben den AEO-Status eingeführt, allerdings hat er noch keine große Bedeutung in beiden Ländern. Island als weiterer EFTA-Staat hat den AEO-Status bislang nicht eingeführt, die Einführung ist jedoch in Vorbereitung.

Die Türkei und Serbien haben ihre nationalen AEO-Programme gestartet und der EU-Beitrittskandidaten Mazedonien und Montenegro bereiten die Einführung des AEO-Status nach WCO-Daten vor. Darüber hinaus gibt es unterschiedlichere Compliance-Programme (CP).

Im weiteren Mittelmeer-Umfeld haben Algerien, Ägypten (CP), Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien laufende AEO- (oder CP-)Programme (oder sie sind in Vorbereitung).

In der Schwarzmeer-Region sind AEO-Programme in Vorbereitung in Aserbeidschan, Armenien, Georgien.

Im Nahen Osten haben die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) ihr UAEO-Programm gestartet.

Gegenseitige Anerkennung des EU-AEO

Für die Inhaber der AEO-Bewilligung wird der AEO-Status insbesondere bei Warenverkehren mit Ländern interessant, wenn es eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitssysteme oder des AEO-Status gibt.

Table 4: Gegenseitige Anerkennungen des AEO-Standards mit Drittländern

Bilaterale Anerkennungen	Zeitpunkt der Wirksamkeit
EU-Norwegen	2009
EU-Andorra	2009
EU-Japan	2010
EU-Schweiz	2011
EU-USA	2012
EU-Kanada	2013*
EU-China	2015

* Ein Grundlagenabkommen wurde 2013 vereinbart. Die konkrete Anwendung ist nicht absehbar.

** Der Beschluss des gemischten Ausschusses vom 16.5.2014 wurde am 1.11.2014 im ABl. EU 2014 Nr. L 315/46 veröffentlicht. Die konkrete Anwendung ist seit November 2015 vorgesehen.

Im Jahr 2018 haben 168 der 182 WCO-Vertragsstaaten die Bereitschaft erklärt, AEO-Programme und die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards einzuführen. Zusätzlich hat Taiwan den AEO eingeführt, Taiwan ist jedoch keine WCO-Vertragspartei.

Nach Mitteilungen der Europäischen Kommission verhandelt die EU 2018 offiziell nur mit Kanada (Sicherheitsübereinkommen) und Hongkong (China).

Ausblick

Wird der AEO attraktiver? Ja, mit dem UZK 2018!

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben mit dem UZK erkannt, dass die Anreize aus dem AEO besser werden

mussten. Mit dem UZK werden alle Wirtschaftsbeteiligten mindestens die Kriterien des AEO-C erfüllen müssen, um zollrechtliche Bewilligungen für Vereinfachungen zu erhalten – in dieser Sachlage ist die Antragstellung für einen AEO-C nur konsequent.

AEO weltweit, Kooperation wichtig

Immer mehr Länder führen AEO-Programme nach dem WCO-SAFE-Framework ein, zuletzt u.a. Australien, Brasilien, Ecuador, Indien, Indonesien, Kolumbien, Mexiko, Serbien, Türkei, Uruguay, VAE, Vietnam.

Vor der Einführung stehen AEO-Programme in Bangladesch, Chile, Island, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, und Südafrika.

Bilaterale oder multilaterale gegenseitige Anerkennungen werden die Akzeptanz weiter erhöhen. Eine bilaterale gegenseitige AEO-Anerkennung besteht von der EU derzeit mit Norwegen, der Schweiz, Andorra, Japan, den USA, mit Kanada (Grundlagenabkommen) und seit 2014 mit China. Die Gegenseitige Anerkennung mit China ist seit Mitte November 2015 in der praktischen Umsetzung möglich. Die gegenseitige Anerkennung mit Kanada ist leider nur im Grundlagenabkommen festgelegt worden, aber noch nicht praktisch umgesetzt worden.

2018 verhandelt die EU offiziell nur noch AEO-Abkommen mit Kanada (Sicherheitsübereinkommen) und Hongkong (China). Kurzfristig sollten weitere Verhandlungen der EU aufgenommen werden mit Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Jordanien, Israel, Neuseeland, Malaysia, Singapur, Südkorea, und insbesondere der Türkei und Serbien (die EU hat keine weiteren Verhandlungen veröffentlicht, verhandelt jedoch nach eigenen Angaben hinter verschlossenen Türen).

Weitere Tendenzen: Brexit

2016 war vielleicht die erstaunlichste Entwicklung die deutliche Zunahme an AEO-Zertifikaten in Großbritannien. Und dieses ist als europafreundliches und welthandelsfreundliches Signal der UK-Wirtschaft zu verstehen. Denn was wird 2019 (nach zweijährigen EU-Austrittsverhandlungen voraussichtlich ab 30. März 2019 anstehen? Der Brexit! Der Übergangszeitraum soll nach dem aktuellen Verhandlungsstand bis Ende 2020 andauern. Die britische Premier-

ministerin Theresa May hat angekündigt, das geltende EU-Recht in britisches nationales Recht zu überführen und den Status Quo für die britischen Unternehmen (und die Bevölkerung) zu sichern. Mit diesem Schritt hätte das UK mit einem nationalen Gesetzgebungsakt ein AEO-Programm, das dem EU-Standard entspricht. Mehr als 600 Unternehmen haben bereits den EU-AEO bewilligt bekommen, und es besteht für das UK kein Grund ihnen diesen Status zu entziehen.

Das UK hätte mit einem Federstrich ein WCO-kompatibles AEO-Programm auf Weltniveau. Eine gegenseitige Anerkennung mit der EU ist allerdings kein Automatismus oder keine Selbstverständlichkeit – diese muss unbedingt im Rahmen des Austrittsübereinkommens von beiden Seiten vereinbart werden – im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten auf beiden Seiten der

Im Rahmen der Brexit-Austrittsverhandlungen mögen alle beteiligten Verhandlungspartner im Interesse einer sicheren Handelskette und dem gemeinsamen Ziel einer reibungslosen Zollabwicklung möglichst ohne ein taktieren und ringen über Positionen schleunigst eine gegenseitige Anerkennung der AEO-Standards zwischen dem UK und der EU vereinbaren. Das wäre im Interesse der betroffenen Wirtschaftsunternehmen auf beiden Seiten des Ärmelkanals und des jeweiligen Außenhandels.

Mehr AEO-Anträge in 2018?! Neubewertungen, Erneute Bedeutungssteigerung des AEO-C

Und was kommt 2018?! Der AEO ist die „Zentrale Figur“ des UZK. Fast alle bedeutenden Vereinfachungen sind von der Erfüllung bestimmter AEO-Kriterien abhängig. Das führt dazu, dass fast alle Bewilligungsinhaber automatisch „anonyme AEO“ werden. Die Beantragung des AEO-Status ist wegen der zu erwartenden Vorteile und des Konkurrenzdrucks („die Konkurrenz wird AEO, also muss ich auch“) folgerichtig.

2018 dürfte das Antragsniveau in einigen Mitgliedstaaten weiter steigen und die Zahl weiter anwachsen. Gleichzeitig werden die unterschiedlichen Wachstumsraten zwischen den 28 MS weiter das prägende Gesamtbild sein. Alle Unternehmen sollten aus der Anonymität heraustreten und mindestens die Bewilligung des AEO-C beantragen.

In den Blickpunkt wird erneut der AEO-C rücken, der eine vereinfachte Antragstellung darstellt und unmittelbare Vorteile sichert („AEO light“).

Die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards mit den USA hat zur Folge, dass der AEO-F und AEO-S Vorteile im Warenverkehr mit den USA genießt, nicht jedoch der AEO-C.

Viele Unternehmen, die in die USA exportieren, dürften sich nun für eine Umwandlung und Aufstockung des AEO-C zum AEO-F interessieren. Hierfür ist nach dem neuen UZK ein Antrag auf AEO-S erforderlich – die gemeinsame Bewilligung beider AEO ist unter dem UZK möglich.

Da für fast alle Erleichterungen im UZK bestimmte Kriterien des AEO zu erfüllen sind, wäre eine Antragstellung für die Bewilligung des AEO-C folgerichtig. Das gilt insbesondere für Vereinfachungen bei der Zollanmeldung mit Gestellungsbefreiung, der einzigen Bewilligung von vereinfachten Zollanmeldungen, bei der Reduzierung der Gesamtsicherheit und der nachträglichen Abgabe von Sammelausfuhranmeldungen, da für diese Vereinfachungen der AEO-C die zwingende Voraussetzung ist.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.

Die Vorteile aus Art. 24 UZK-DelVO gelten seit dem 1. Mai 2016 für AEO-C und AEO-S (Art. 24 II UZK-DelVO gilt nur für AEO-S).

Viele Vorteile sind derzeit nicht in Rechtsvorschriften sondern in Dienstvorschriften der Zollverwaltung (E-VSF) enthalten, z.B. in der ATLAS-Verfahrensweisung.

Die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsmaßnahmen mit den USA gilt seit 2012 nur für AEO-S und AEO-F. Der AEO-C wird für USA-Verkehre bedeutungslos. Dadurch dürfte sich 2018 erneut die Frage nach der Beantragung des AEO-S neben dem AEO-C für viele Unternehmen stellen. Andererseits ist der AEO-C-Status für die Vereinfachungen im Japan- und China-Handel ausreichend.

Manche Mitgliedstaaten haben noch deutlichen Nachholbedarf, da sie einen sehr geringen AEO-C-Anteil haben von unter 20 % haben (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Rumänien).

Hier ist in den nächsten Jahren weiter mit einem Nachholeffekt zu rechnen.

Die AEO-Erteilungsraten in den 28 EU-Mitgliedstaaten unterscheiden sich deutlich voneinander. In Deutschland, Österreich und einigen anderen MS ist es 2016 auf Grund der Einführung des UZK zu einer Steigerung der AEO-Anträge und Erteilungen gekommen – 2017 hat sich diese Tendenz wieder umgekehrt. Dafür ist es in anderen MS z.T. zu erheblichen Steigerungen gekommen.

AEO-Jahresbilanz 2017

Bis Ende 2017 steigerte sich die Anzahl der AEO-Bewilligungen auf 15.506.

Im Jahr 2016 war der Zuwachs an neu erteilten AEO-Bewilligungen erstmals seit der „Anfangswelle“ in der Gesamtzahl wieder ansteigend, aber von MS zu MS unterschiedlich. Diese Unterschiedlichkeit setzte sich 2017 fort, insbesondere haben andere MS plötzlich starke Zuwachsraten, während sich die Antragswellen in den Zuwachsländern aus 2016 nicht fortgesetzt haben.

In einem Fall gab es im vierten Jahr in Folge eine Reduzierung der AEO-Inhaber (Schweden: –4,0 %).

Deutschland hatte 2017 mit 6.146 AEO-Bewilligungen einen Anteil von 39,6 % aller AEO-Bewilligungen der EU (2016: 41 %, 2015: 43,5 %).

2009 wurden noch 79 % der AEO-Bewilligungen in der Variante AEO-F erteilt (18 % als AEO-C, nur 3 % als AEO-S), und seit 2010 wurde das Verhältnis deutlich zugunsten des AEO-C verschoben – bereits knapp 30 % der AEO-Bewilligungen waren AEO-C, nur noch zwei Drittel (66 %) wurden als AEO-F erteilt. Diese Tendenz der Verschiebung in Richtung AEO-C setzte sich 2011 bis 2013 fort, da in diesen Jahren z.T. mehr als 45 % aller Zertifikate als AEO-C erteilt worden sind – der AEO-C hat sich in seiner Bedeutung gewandelt, wobei es in den MS deutliche Unterschiede gibt: in manchen MS hat der AEO-C keine Bedeutung (in Finnland und Rumänien gibt es jeweils nur weniger als zehn erteilte AEO-C-Zertifikate) in manchen MS ist die Bedeutung überragend, z.B. in Kroatien sind 85 % der erteilten AEO-Zertifikate AEO-C.

Der AEO-S bleibt 2017 weiter unbedeutend mit 4,0 % (2016–2014: 4,0 %, 2013: 3,3 %, 2012: 3,0, 2011: 2,9 %, 2010: 3,6 %).

Allgemein ist Status des AEO in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung Wirtschaftsverbände und der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Im Vergleich zu 2008 sind deutliche Veränderungen feststellbar. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung ist eindeutig Deutschland, gefolgt von Frankreich, den Niederlanden und Italien (die Niederlande verlieren erstmals den 2. Platz an Frankreich), und auf den weiteren Plätzen gefolgt von Polen, Spanien, Großbritannien, Belgien, Ungarn und Österreich. Schweden hat seit vier Jahren jedes Jahr AEO-Inhaber verloren und den Top-10-Platz eingebüßt...

Österreich kehrte 2016 als 10. in die Top-10 zurück (2009 Platz 4, 2010 Platz 7, 2011 Platz 9, 2012/2013/2014/2015 Platz 11, 2016/2017 Platz 10).

Die Anzahl der bislang erteilten AEO-Bewilligungen ist ein eindrucksvoller Nachweis für die unterschiedliche Wirtschaftsleistung der EU-28:

Nur vier Mitgliedstaaten haben mehr als 1.000 AEO-Bewilligungen erteilt.

Acht Mitgliedstaaten haben mehr als 200 bis 1.000 AEO-Bewilligungen erteilt.

Sechs Mitgliedstaaten haben mehr als 100 bis 140 AEO-Bewilligungen erteilt.

Zehn Mitgliedstaaten haben jeweils unter 100 AEO-Bewilligungen erteilt.

Die gegenseitige Anerkennung der AEO-Kriterien besteht aus Sicht der EU mit Norwegen, der Schweiz, Andorra, Japan, den USA, Kanada* und seit 2015 praktisch auch mit China.

Insbesondere die Anerkennung mit Japan, den USA, Kanada und China zeigt die Bedeutung des AEO im Welthandel praktisch auf. Weitere bilaterale Anerkennungen werden von der EU derzeit nur verhandelt mit Kanada (Sicherheitsabkommen) und Hongkong (China).

Weitere Verhandlungen der EU sollten zeitnah aufgenommen werden,

z.B. mit Argentinien, Australien, Jordanien, Malaysia, Neuseeland, Singapur, Südkorea, etc.

Es bleibt fraglich, ob nicht ein gemeinsames, multilaterales Rahmenabkommen im Rahmen der WCO einfacher verhandelbar wäre und zu besseren Ergebnissen führen würde als die langwierige Verhandlung bilateraler Abkommen von 168 Staaten. In dieser Sache ist allerdings keine Bewegung zu beobachten.

Mit dem UZK und seinen UZK-DVOen werden die Vorteile des AEO-Zertifikatsinhabers fast inhaltsgleich im EU-Recht normiert (v.a. Art. 24 UZK-DelVO). Daneben treten weitere Vorteile für AEOS (Artikel 23 UZK-DelVO) und Vorteile bei vielen Bewilligungen, sofern der Wirtschaftsbeteiligte bestimmte AEO-Kriterien erfüllt (sog. anonymer AEO).

AEO-C-Inhaber sollten zeitnah entscheiden, ob eine Aufstockung (ein Upgrade) auf AEO-C & AEO-S sinnvoll ist (zum AEO-F).

Das ist bereits seit 2013 von Bedeutung, da die USA den Status AEO-C nicht anerkennen. Allerdings ist im China-Übereinkommen festgehalten worden, dass auch Inhaber von AEO-C-Zertifikaten Vorteile genießen.

Weitere Bedeutungssteigerung des AEO-C

Da für fast alle Erleichterungen im Unionszollkodex bestimmte Kriterien des AEO zu erfüllen sind, wäre eine Antragstellung für die Bewilligung des AEO-C folgerichtig. Das gilt insbesondere für Vereinfachungen bei der Zollanmeldung mit Gestellungsbefreiung, der einzigen Bewilligung von vereinfachten Zollanmeldungen, bei der Reduzierung der Gesamtsicherheit und der nachträglichen Abgabe von Sammelausfuhranmeldungen. Alle Anträge auf neue AEO-Bewilligungen sollten spätestens im zweiten Halbjahr 2018 gestellt werden.

Bei Fragen zur Antragstellung für AEO-Bewilligungen bzw. der derzeit vorgenommenen Neubewertungen der AEO-Bewilligungen richten Sie sich bitte an das für Sie örtlich zuständige Hauptzollamt.

* Mit Kanada wurde ein Rahmenabkommen zur gegenseitigen AEO-Anerkennung geschlossen. Die konkrete Anerkennung ist nicht absehbar.

Quellen und weiterführende Hinweise:

VO (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Unions-Zollkodex (so gen. große ZK-Reform), ABl. EU 2013 Nr. L 269/1.

VO (EU) Nr. 2015/2446 (UZK-DelVO), ABl. EU 2015 Nr. L 343/1.

VO (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-DVO), ABl. EU 2015 Nr. L 343/558.

GZD, Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen, Informations- und Wissensportal Zoll online, URL: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Neubewertung-zollrechtlicher-Bewilligungen/neubewertung-zollrechtlicher-bewilligungen_no.de.html (03.1.2018)

GZD, Verfügung v. 24.1.2017, Z 0440-2017.00008-DV.A.3.

WCO, Members who have expressed their intention to implement the WCO Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade, 29.7.2013.

WCO, AEO-Compendium 2017 Edition.

Weerth, Der neue Zollkodex, Köln, 2007.

Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Kapitel 22, Köln, 2018.

Weerth, Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2009, S. 39–41.

Weerth, Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2010, S. 130–132.

Weerth, Drei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2011, S. 51–54.

Weerth, Vier Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2012, S. 234–238.

Weerth, Fünf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2013, S. 181–186.

Weerth, Sechs Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2014, S. 75–80.

Weerth, Sieben Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2015, S. 90–96.

Weerth, Acht Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2016, S. 80–87.

Weerth, Neun Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2017, S. 247–252.

Weerth, AEO-C: Leichter Antrag, schnelle Bewilligung = AEO light?!, AW-Prax 2010, S. 53–55.

Weerth, AEO-Abkommen EU-Japan, AW-Prax 2010, S. 299–300.

Weerth, AEO-Konzepte weltweit – Stand 2015, AW-Prax 2015, S. 125–129.

Weerth, AEO-Programme weltweit – Stand 2017, BDZ-Fachteil, F20–F24.

Weerth, AEO: EU-Abkommen mit Kanada kurz vor dem Abschluss, AW-Prax NewsTicker 2013, S. 4.

Weerth, AEO-Abkommen mit Kanada unterzeichnet, AW-Prax NewsTicker 2013, S. 71.

Weerth, AEO in Norwegen: Weiter weniger Zertifikate (30), AW-Prax NewsTicker Dezember 2015, S. 286.

Weerth, Fünf Jahre AEO in der Schweiz: 2015 mehr AEO zertifiziert (80), AW-Prax NewsTicker 12/2015, S. 287.

Weerth, AEO-Anerkennung EU-China: Anwendung ab November 2015, AW-Prax NewsTicker 12/2015, S. 287.

Weerth, AEO Programmes Worldwide: From MRAs to a General AEO Agreement?!, Global Trade and Customs Journal 2015, S. 228–230.

Weerth in Gabler Wirtschaftslexikon Online (2018), Stichwort Brexit, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/brexit-54217>.

Weiß, AEO & C-TPAT: Gegenseitige Anerkennung, AW-Prax 2012, S. 289–294.

Werner, AEO wird im UZK neu ausgestaltet, IHK für München und Oberbayern, URL: <https://www.muenchen.ihk.de/de/international/zoll-und-aussenwirtschaftsrecht/allgemeine-informationen/unionszollkodex-uzk-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter-aeo-ab-01.05.2016> (3.1.2018).

Witte, Der anonyme AEO – Verlangt der Unionszollkodex, AEO zu sein?, AW-Prax 2015, S. 109.

Witte, UZK: Bleibt alles anders?, AW-Prax 2015, S. 309.

Witte, Der AEO im UZK, AW-Prax Service-Guide 2017, S. 52–56, S. 57–60, S. 61–64.

Witte, Neubewertung und Neuerteilung von Bewilligungen, AW-Prax Service-Guide 2018, S. 29–33.